

Bestattungs- und Friedhofreglement

Gemeinde Niederlenz

gültig ab 1. Juli 2022



INHALTSÜBERSICHT

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Zweck des Reglements	4
§ 2	Aufsicht, Zuständigkeit	4
§ 3	Bestattungsamt	4
§ 4	Bestattungs- und Friedhofpersonal	5
§ 5	Ausnahmen	5

II BESTATTUNGEN

§ 6	Melden eines Todesfalls	5
§ 7	Anrecht auf Bestattung	5
§ 8	Art, Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung	5
§ 9	Einsargen, Überführung und Aufbahrung	6
§ 10	Kosten	6

III FRIEDHOF

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 11	Allgemeine Verhaltensregeln	6
§ 12	Grabarten	7
§ 13	Abmessung und Reihenfolge der Grabstätten	7
§ 14	Ruhezeit	7
§ 15	Grabräumung	7
§ 16	Grabfunde	8

2 GRABSTÄTTEN

§ 17	Reihengräber	8
§ 18	Urnenwand	8
§ 19	Gemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzung)	9

3 GRABDENKMÄLER	
§ 20 Allgemeine Grundsätze	9
§ 21 Werkstoffe	9
§ 22 Handwerkliche Bearbeitung	9
§ 23 Form und Gestaltung	10
§ 24 Bewilligungspflicht	10
§ 25 Ausmasse	10
§ 26 Zeitpunkt und Art der Aufstellung	11
§ 27 Unterhaltspflicht	11
4 BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER	
§ 28 Allgemeine Grundsätze	11
§ 29 Einfassungen	11
§ 30 Unterhalt	11
§ 31 Vernachlässigung des Unterhalts	12
§ 32 Abfall	12
IV HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN	
§ 33 Haftung	12
§ 34 Schadenersatz	12
§ 35 Strafbestimmungen	12
§ 36 Beschwerden	13
V SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 37 Gebühren	13
§ 38 Anpassung des Reglements	13
§ 39 Inkrafttreten	13
ANHANG – GEBÜHREN	14

Die Einwohnergemeinde Niederlenz erlässt – in Anwendung eidgenössischer und kantonaler Vorschriften nachstehendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck des Reglements

Dieses Reglement bezweckt eine gute Gesamtwirkung der Friedhofanlage und regelt die Zuständigkeit, die Organisation, die administrativen und finanziellen Belange sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten bei einer Bestattung.

§ 2 Aufsicht, Zuständigkeit

¹ Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er beauftragt das erforderliche Bestattungs- und Friedhofpersonal.

² Die Gemeinde kann die Aufgaben des Bestattungs- und Friedhofpersonals selber ausüben oder an Dritte übertragen.

§ 3 Bestattungsamt

Dem Bestattungsamt obliegen:

- a) Entgegennahme der Todesfallmeldungen
- b) Anordnungen der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
- c) Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier
- d) Führen des Bestattungsregisters
- e) Bearbeitung von Gesuchen für Grabdenkmäler

§ 4 Bestattungs- und Friedhofpersonal

Dem Bestattungs- und Friedhofpersonal obliegen:

- a) Bestattungen
- b) Überwachung der Aufstellung von Grabdenkmälern
- c) Führen des Friedhofplans
- d) Betrieb und Unterhalt des Friedhofs
- e) Anträge für Änderungen und Neugestaltungen
- f) Unterhalt von ungenügend gepflegten Gräbern

§ 5 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von diesem Reglement beschliessen.

II BESTATTUNGEN

§ 6 Melden eines Todesfalls

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall eines Einwohners, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt ist, ist dem Regionalen Zivilstandsamt und dem kommunalen Bestattungsamt zu melden.

§ 7 Anrecht auf Bestattung

Im Friedhof können beigesetzt werden:

- a) verstorbene Einwohner von Niederlenz (zivilrechtlicher Wohnsitz)
- b) mit Bewilligung des gemeinderätlichen Ressortchefs Verstorbene, die eine besonders enge Beziehung zur Gemeinde hatten (ausgenommen Erdbestattungen)

§ 8 Art, Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung

¹ Im Friedhof Niederlenz sind Erd- oder Urnenbestattungen zulässig.

² Das Bestattungsamt setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie den Zeitpunkt und die Art der Bestattung fest.

³ Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation mit Beisetzung im Gemeinschaftsgrab an.

⁴ Kirchliche Abdankungen und Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag um 13.15 Uhr statt (ausgenommen Sonn- und allgemeine Feiertage). In Ausnahmefällen können kirchliche Abdankungen und Urnenbestattungen an einem Samstag um 10.30 Uhr durchgeführt werden.

⁵ Beisetzungen finden frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes statt.

§ 9 Einsargen, Überführung und Aufbahrung

Das Einsargen, die Überführung sowie eine allfällige Aufbahrung erfolgen durch ein von den Angehörigen beauftragtes Bestattungsunternehmen.

§ 10 Kosten

¹ Bezüglich Kosten wird auf den Anhang dieses Reglements verwiesen.

² Bei auswärtigen Bestattungen werden keine Kosten übernommen.

³ Die nach diesem Reglement von der Gemeinde Niederlenz nicht übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten gelten als Erbgangsschulden und sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

⁴ Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, sind die nächsten Angehörigen, auch bei Ausschlagung des Nachlasses, solidarisch zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

⁵ Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar, oder sind diese finanziell nicht in der Lage für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde Niederlenz.

III FRIEDHOF

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 11 Allgemeine Verhaltensregeln

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Mitführen und der Aufenthalt von Tieren, ausser wenn sie an der Leine geführt werden
- das Ablagern von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Befahren mit Privatfahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Dienstfahrzeugen und Fahrzeugen für körperlich beeinträchtigte Personen

§ 12 Grabarten

Es bestehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
- b) Urnenbeisetzungen vor der Urnenwand mit Grabplatte (1 oder 2 Urnen)
- c) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen mit oder ohne Grabplatte

§ 13 Abmessung und Reihenfolge der Grabstätten

Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt.

§ 14 Ruhezeit

¹ Die Ruhezeit für Erdbestattungs- und Urnengräber beträgt 20 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.

² Die Grabplatten der Urnenwand und des Gemeinschaftsgrabes werden frühestens nach Ablauf der Ruhezeit durch das Friedhofpersonal entfernt und durch Neue ersetzt.

³ Für bestehende Familiengräber beginnt die Ruhezeit ab dem Jahr der letzten Bestattung.

§ 15 Grabräumung

¹ Die Räumung der Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit wird mindestens 3 Monate vor dem geplanten Räumungstermin bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan und wird den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitgeteilt.

² Innert dieser Frist können die Angehörigen die Gräber auf eigene Kosten räumen (Bepflanzung und Grabdenkmal).

³ Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände, ohne Entschädigungspflicht, an die Einwohnergemeinde Niederlenz, welche für die Räumung der verbliebenen Materialien besorgt ist.

§ 16 Grabfunde

Finden sich beim Öffnen eines Grabes Reste von früheren Bestattungen, sind diese an der Sohle des neuen Grabes beizusetzen.

2 GRABSTÄTTEN

§ 17 Reihengräber

¹ Für die Beisetzung werden je nach Alter der Verstorbenen folgende Arten von Reihengräber zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 7. Lebensjahr
- b) Reihengräber für Kinder bis und mit 6. Lebensjahr

² In jedem Reihengrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Auf Wunsch der Angehörigen können jederzeit nachträglich Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch, Urnen nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen. Die Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen.

³ Die Grabfelder werden fortlaufend gemäss Friedhofplan zugewiesen. Ein Freihalten ist nicht gestattet.

§ 18 Urnenwand

¹ Die Urnen werden vor der Urnenwand in der Erde beigesetzt.

² Die Grabplatten können mit 1 oder 2 Namen beschriftet werden (solange Platz vorhanden).

³ Die Grabplatten werden einheitlich durch einen vom Bestattungsamt bestimmten Bildhauer beschriftet und gesetzt.

⁴ Auf individuellen Blumenschmuck und weitere Grabzeichen muss bei der Urnenwand verzichtet werden. Für die Beisetzung platzierter Blumenschmuck wird nach Verwelken durch das Friedhofpersonal entsorgt.

⁵ Die Grabplatten werden fortlaufend beschriftet. Ein Freihalten ist nicht gestattet.

§ 19 Gemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzung)

¹ Das Gemeinschaftsgrab ist ein Grab der Gemeinschaft. Die Asche wird ausgeschüttet, die Beisetzung erfolgt nicht unter der Grabplatte.

² Die Grabplatten können mit 1 oder 2 Namen beschriftet werden (solange Platz vorhanden), es kann aber auch auf eine Grabplatte verzichtet werden.

³ Die Grabplatten werden einheitlich durch einen vom Bestattungsamt bestimmten Bildhauer beschriftet und gesetzt.

⁴ Auf dauerhaften individuellen Blumenschmuck und weitere Grabzeichen muss beim Gemeinschaftsgrab verzichtet werden. Für die Beisetzung platzierter Blumenschmuck wird nach Verwelken durch das Friedhofpersonal entsorgt.

3 GRABDENKMÄLER

§ 20 Allgemeine Grundsätze

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

§ 21 Werkstoffe

¹ Als Werkstoff können Holz, Metalle, Kunststoffe, bruchsicheres Glas sowie Natur- und Kunststeine verwendet werden.

² Auffallende Materialien können auf Gesuch hin bewilligt werden, wenn sie nicht störend wirken.

§ 22 Handwerkliche Bearbeitung

Alle sichtbaren Flächen des Grabdenkmals müssen einheitlich, handwerklich korrekt und materialgerecht sein. Abweichungen benötigen eine Ausnahmegewilligung.

§ 23 Form und Gestaltung

¹ Es ist die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein erwünscht.

² Unzulässig sind unpassende Bildreliefs, unkünstlerische Portraitdarstellungen, auffällig bemalte Inschriften sowie das starke Bemalen von Ornamenten und Reliefs.

³ Wird ein Grabdenkmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

⁴ Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten wird im Ausnahmefall bedingt gestattet.

§ 24 Bewilligungspflicht

¹ Das Aufstellen eines Grabdenkmals bedarf einer Bewilligung. Entwürfe für die Grabdenkmäler sowie Anträge für Ausnahmegewilligungen (§§ 21 und 22) sind dem Bestattungsamt einzureichen. Dem Gesuch ist eine saubere, detailgetreue Handzeichnung (Massstab 1:10) mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung beizulegen.

² Grabdenkmäler, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden.

§ 25 Ausmasse

¹ Die Höchstmasse der Grabdenkmäler betragen (Empfehlung):

Grabtyp	Höhe	Breite	Dicke
Erdbestattung Erwachsene	110 cm	60 cm	12 – 20 cm
Kindergräber	70 cm	40 cm	10 – 20 cm
Reihengräber für Urnen	90 cm	50 cm	12 – 20 cm

² Die vorgeschriebenen Höchstmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, Grabsäulen sowie Grabdenkmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um maximal 10 cm überschritten werden.

³ Die Höchstmasse sollen in der Regel nicht um mehr als 20 cm unterschritten werden.

§ 26 Zeitpunkt und Art der Aufstellung

¹ Grabdenkmäler dürfen frühestens sechs Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.

² Die Grabdenkmäler haben auf der Rückseite eine Linie zu bilden. Bei den Erdbestattungsgräbern von Erwachsenen sind sie auf die vorbereiteten Streifenfundamente zu setzen und mit diesen fachgerecht zu verbinden.

§ 27 Unterhaltspflicht

Für die Instandhaltung der Grabdenkmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabdenkmäler müssen auf Weisung des Friedhofpersonals in der angesetzten Frist wieder instand gestellt werden. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist kann das Friedhofpersonal die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

4 BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER

§ 28 Allgemeine Grundsätze

¹ Gestaltung und Bepflanzung der eigentlichen Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Auf das Gesamtbild der Gräberreihe ist Rücksicht zu nehmen.

² In die Umgebungsbepflanzung dürfen weder Platten gelegt noch dauerhafter Blumenschmuck gestellt werden.

³ Das Anpflanzen sämtlicher Cotoneasterarten und anderer Feuerbrand-Wirtspflanzen sowie Neophyten ist nicht gestattet.

⁴ Speziell bzw. aussergewöhnlich gestaltete Grabflächen sind bewilligungspflichtig.

§ 29 Einfassungen

Feste Grabeinfassungen sind bewilligungspflichtig.

§ 30 Unterhalt

Pflanzen, die durch ihre Ausdehnung die Nachbarsgräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen sind zurückzuschneiden. Pflanzen dürfen die Maximalhöhe von 50 cm nicht übersteigen.

Unpassende und höhere Bepflanzungen können vom Friedhofpersonal beanstandet und nach vorheriger Benachrichtigung zurückgeschnitten oder entfernt werden.

§ 31 Vernachlässigung des Unterhalts

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, werden durch das Friedhofpersonal mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzendecke versehen. Die Aufwendungen werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

§ 32 Abfall

¹ Welke Kränze, Blumen usw. sind durch die Angehörigen in den offiziellen Abfallbehältern zu entsorgen und leere Gefässe vom Grab zu entfernen.

² Das Friedhofpersonal ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

IV HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

§ 33 Haftung

Die Einwohnergemeinde Niederlenz übernimmt keine Haftung für Schäden auf dem Friedhofareal.

§ 34 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbarsgräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofpersonal zu melden.

§ 35 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat mit Verwarnung oder Busse geahndet. Vorbehalten bleibt die Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen bzw. eine Anzeige an die zuständige Behörde.

§ 36 Beschwerden

¹ Verfügungen und Entscheide der Vollzugsorgane können innert 30 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Niederlenz angefochten werden. Die Anfechtung muss ein Begehren und eine Begründung enthalten.

² Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 Gebühren

Die von den Angehörigen zu bezahlenden Gebühren und Kosten sind im Anhang festgelegt. Der Gemeinderat passt die Ansätze jährlich dem Index der Lebenskosten an.

§ 38 Anpassung des Reglements

Die Anpassung des Reglements erfolgt durch die Gemeindeversammlung.

§ 39 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 6. August 1991.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 24. Juni 2022.

GEMEINDERAT NIEDERLENZ

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Jürg Link

Roland Suter

ANHANG - GEBÜHREN

EINWOHNER

• Grabart	Urnen-Reihengrab	CHF	1'200
	Erdbestattungs-Reihengrab	CHF	2'400
	Beisetzung bei der Urnenwand inklusive Namensplatte	CHF	3'500
	• Nachbestattung mit Beschriftung bestehende Platte	CHF	3'000
	Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Namensplatte	CHF	2'500
	Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab mit Namensplatte	CHF	3'000
	• Nachbestattung mit Beschriftung bestehende Platte	CHF	2'500

In diesen Gebühren sind die Graböffnung, die Bestattung und bei der Urnenwand und dem Gemeinschaftsgrab zusätzlich die Bepflanzung und der Unterhalt für die Dauer der Ruhezeit enthalten.

• Urne in bestehendes Reihen-Grab beisetzen	CHF	300
• Urnenausgrabung	CHF	100
• Urnenausgrabung jede weitere Urne	CHF	40

AUSWÄRTIGE

• Grabart	Urnen-Reihengrab	CHF	2'000
	Beisetzung bei der Urnenwand	CHF	5'000
	• Nachbestattung mit Inschrift in bestehende Platte	CHF	4'500
	Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Namensplatte	CHF	3'500
	Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab mit Namensplatte	CHF	4'000
	• Nachbestattung mit Inschrift in bestehende Platte	CHF	3'500

In diesen Gebühren sind der Grabplatz, die Graböffnung, die Bestattung und bei der Urnenwand und dem Gemeinschaftsgrab zusätzlich die Bepflanzung und der Unterhalt für die Dauer der Ruhezeit enthalten.

• Urne in bestehendes Reihen-Grab beisetzen	CHF	500
• Verwaltungsaufwand nach Aufwand, jedoch mindestens	CHF	100

Gemäss § 37 sind die Ansätze jährlich dem Index der Lebenskosten anzupassen.

GEMEINDERAT NIEDERLENZ

Zu Lasten der **Angehörigen** fallen folgende weitere Kosten:

- Sarg und Ausstattung nach Auftrag
 - Einsargen nach Aufwand des Bestatters
 - Überführung nach Aufwand des Bestatters
 - Aufbahrung nach Aufwand des Bestatters / des Krematoriums
 - Kremation nach Aufwand des Krematoriums
 - Abholen der Urne nach Aufwand des Bestatters
 - Grabkreuz inklusive Beschriftung nach Aufwand des Bestatters
 - Grabdenkmal und Beschriftung bei einem Reihengrab nach Aufwand
 - Grabunterhalt bei einem Reihengrab nach Aufwand
 - Mehrkosten bei Beisetzungen an Samstagen nach Aufwand des Friedhofpersonals
 - Sonderaufwand im Rahmen einer Beisetzung nach Aufwand des Friedhofpersonals
 - Urnen-Umplatzierung oder Exhumierung nach Aufwand des Friedhofpersonals
-

GEMEINDERAT NIEDERLENZ